Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4.—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. — Für Berlin übernimmt man bei den Zeitungs-Spediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. Wilhelm-Straße 32. Fernsprecher: Amt I 988.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und die Inseraten-Bureaux zum Preise von 40 Pf. pro Kunstpetitzeile entgegen. Zusendungen für die Zeitung sind nicht an eine Person, sondern an die Redaktion zu adressiren. Gleichzeitige Angabe des Honorars wird erbeten. Nachträgliche Anordnungen können keine Berücksichtigung finden. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 104. [41. Jahrgang.] Sonntag den 4. Mai 1902. Zu (Morgen-)Ausgabe. [41. Jahrgang.] Nr. 104.

Berlin, den 3. Mai.

Amtliche Nachrichten.

Aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem General der Artillerie und Generalinspekteur der Fußartillerie Edlen von der Planitz den Schwarzen Adlerorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Oberlehrern a. D. Philipp Knieß und Karl Pauli aus Frankfurt a. M. den Rothen Adlerorden vierter Klasse, dem Förster a. D. Hermann Doebel zu Osche im Kreise Schwetz, bisher in Charlottenthal, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, den emeritirten Lehrern Fredor Harisch zu Liebersdorf im Kreise Landeshut und Karl Lüders zu Stadtsuhr im Kreise Kalbe an der Milde, dem Zuhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Strommeister a. D. Gottlieb Ossig zu Krappitz im Kreise Oppeln und dem bisherigen Gemeindevorsteher Edmund Helmes zu Hockeln im Kreise Marienburg i. Hann. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, sowie dem Stadtförster Wilhelm Menge zu Dorsten im Kreise Recklinghausen, dem bisherigen Gemeindevorsteher Gottfried Lehmann zu Wiesaf im Kreise Wittenberg, dem Strafanstalts-Aufseher Wilhelm Kühn zu Groß-Strehlitz, dem Holzhauermeister Johann Pawlowski zu Grunbayw im Kreise Strasburg W.-Pr., dem früheren herrschaftlichen Kutscher Heinrich Woldt zu Stenno im Landkreis Bromberg, dem Großspänner Gottlieb Reitmer zu Wolfersleben im Kreise Graffchaft Wernigerode und dem Hüttenarbeiter Gottlob Streitthorst zu Ilsenburg desselben Kreises das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaiserlichen Vicekonsul Winckel zum Konsul in Mostow a. D. zu ernennen geruht.

Dem Königlich niederländischen Konsul Heinrich v. Groening in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Der Hüttingenieur Emil Haase in Lübeck, Pferdemarkt 11, welcher, ohne in die Liste der Patentanwalte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, ist auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwalte, vom 21. Mai 1900 vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen worden.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Sanitätsrath Dr. Nieden in Bochum den Charakter als Geh. Sanitätsrath zu verleihen.

Der Land-Bauinspektor v. Salzwedel ist von Frankfurt a. O. nach Potsdam versetzt.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Albert Hoffa zu Würzburg ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ernannt worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Robert Pinnarz zu Alfeld ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

An Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist der bisherige kommissarische Seminarlehrer Marquardt zu Pölitz als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Der Regierungsrath Gerke in Stettin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Stettin und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahn-Direktionsbezirk Stettin ernannt worden.

Politischer Tagesbericht.

Zur Aufhebung des Heringszolls.

Der Beschluß der Zolltarifkommission über die Aufhebung des Heringszolls wird noch in hervorragendem Maße Gegenstand eingehender Erörterungen sein müssen. Die „Berliner Correspondenz" schreibt in dieser Angelegenheit: „Der Heringszoll gehört zu den dauernstesten Erscheinungen in unserem Zollsystem. Während er früher durchaus erheblich höher war und zeitweilig bis auf 12 ℳ anstieg, ist er im Jahre 1891 auf 3 ℳ für das Faß festgesetzt worden und seitdem unverändert so verblieben. Schon aus dieser geschichtlichen Entwicklung geht die nahe Beziehung des Heringszolls zum heimischen Wirthschaftsleben hervor. Ganz besonders aber sind die Verhältnisse der Gegenwart dazu angethan, die Wichtigkeit des Schutzes unserer Heringsfischerei zu erweisen. Der deutsche Betrieb vollzieht sich — hauptsächlich in Folge der geographischen Lage der Fanggründe — unter erheblich ungünstigeren Verhältnissen als der des Auslandes. Selbst der bisherige Zollschutz hat nicht genügt, diesen Unterschied auszugleichen, und es sind daher im Laufe der letzten Jahrzehnte vom Reiche in Form der Gewährung von Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsprämien sowie von den Bundesstaaten und namentlich auch von Privaten sehr bedeutende Opfer gebracht, um die Heringsfischerei-Unternehmungen, mit denen der Wohlstand ganzer Küstenorte und weiter Kreise unserer seemännischen Bevölkerung verbunden ist, lebensfähig zu erhalten und zu erweitern. Nach vielfachen Schwierigkeiten reisen jetzt langsam und allmälig die Erfolge an. Zwei bessere Jahrgänge haben dazu beigetragen, die deutschen Betriebe zu konsolidiren. Der Antheil des deutschen Heringsfangs an der Deckung des heimischen Bedarfs ist in stetem Wachsen begriffen. Er betrug:

Im Jahre	Die Einfuhr (nach Abzug der Ausfuhr) Faß	1000 ℳ	Der Fang der deutschen Hochseefischerei Faß	1000 ℳ	Demnach stellt sich der deutsche Fang zum Einfuhrüberschuß auf v. H.
1892	1 181 356	27 170	28 138	647	2,4
1893	1 397 105	27 705	30 359	607	2,2
1894	1 366 551	29 899	40 944	819	3,0
1895	1 267 266	28 598	65 319	1 764	5,2
1896	1 214 004	25 302	79 345	1 656	6,5
1897	1 168 735	30 067	56 745	1 731	4,9
1898	1 383 854	32 507	127 950	3 455	9,2
1899	1 092 085	35 612	69 649	2 647	6,4
1900	1 132 195	37 852	120 769	4 589	10,7
1901	1 361 548	41 109	164 036	6 233	12,05

Mit Zuversicht läßt sich hoffen, daß auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse dieser Zweig der nationalen Arbeit eine weitere günstige Entwickelung nehmen wird. Diese Entwickelung aber würde sofort unterbrochen, falls der Beschluß der Kommission in Geltung treten sollte. Das Geschick der gesammten deutschen Hochseefischerei ist auf das Engste mit der vorliegenden Frage verknüpft. Lebhaftes Interesse hat auch unsere Kriegsflotte an dem Bestehen und der Entfaltung der deutschen Heringsfischerei. Um nur ein Moment nach dieser Richtung hin anzuführen, so stellen die Heringsfischer ein seemännisch geschultes Material dar, das jederzeit in greifbarer Nähe ist.

Daß die Reichsorgane über so hebeutungsvolle Interessen hinwegzugehen in der Lage wären, erscheint ausgeschlossen. Es darf deshalb mit Bestimmtheit angenommen werden, daß bei den weiteren Verhandlungen von Seiten der verbündeten Regierungen die ernsten Bedenken mit allem Nachdrucke werden dargelegt werden, die einer Aenderung des bisherigen Zustandes sich entgegenstellen, und daß die Beweiskraft dieser Argumente sich als wirksam genug erweisen wird, um einen entscheidenden Einschnitt in die zu erfreulichen Hoffnungen berechtigte Entwickelung unserer Heringsfischerei zu verhüten."

Das „Wolffsche Telegraphische Bureau" theilt mit: Wir sind ermächtigt, die heute Abend in mehreren Berliner Blättern veröffentlichten Mittheilungen über angeblich bevorstehende Aufhebung der 45tägigen Rückfahrkarten für völlig erfunden zu erklären.

Arbeiterschutz im Handelsgewerbe.

In der arbeiterstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amts ist in diesen Tagen die auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) eingeleitete „Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in solchen Komptoiren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind", abgeschlossen und veröffentlicht worden.

Die Erhebung ist, ebenso wie die früheren Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik, nach dem System der Stichproben durchgeführt und sollte 10 v. H. der betheiligten Betriebe erfassen. Sie hat sich auf insgesammt 13 673 Komptoire erstreckt, in welchen zur Zeit der Erhebung (September 1901) 69 686 Personen Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt waren. Hiervon gehörten 64 560 dem männlichen, 5126 dem weiblichen Geschlecht an. Von den letzteren waren 4755 Gehülfen über 16 Jahre. In den bearbeiteten Betrieben sind im Ganzen 13 433 männliche Lehrlinge gezählt worden, annähernd ein Fünftel (19,2 v. H.) aller gezählten Gehülfenpersonen und etwas über ein Viertel der Zahl der männlichen Gehülfen. Die Zahl der weiblichen Lehrlinge hat sich als sehr unbedeutend herausgestellt, sie betrug nur 1,8 v. H. der beschäftigten Lehrlinge.

In den 13 673 Betrieben hat sich eine Arbeitszeit ergeben von 8 Stunden und weniger für 1663 Betriebe und 10 459 Personen mehr als 8 bis 9 Stunden „ 5155 „ „ 30 071 „ „ 9 „ 10 „ „ 4040 „ „ 20 292 „ „ 10 „ 11 „ „ 2085 „ „ 7 042 „ „ 11 Stunden „ 730 „ „ 1 822 „

Ferner hat sich ergeben, daß die Arbeitszeit der Lehrlinge in einem Theil der Betriebe grundsätzlich länger ist als die der Gehülfen, sowie daß die Lehrlinge überhaupt an den vorkommenden längeren Arbeitszeiten stärker betheiligt sind als die Gehülfen.

Es wurde festgestellt:

für	eine Arbeitszeit von 9 Stunden und weniger		mehr als 9 bis 10 Stunden		mehr als 10 Stunden	
	Zahl der Personen	v. H. der Personen	Zahl der Personen	v. H. der Personen	Zahl der Personen	v. H. der Personen
männliche Gehülfen über 16 Jahre	31 203	61,3	14 320	28,1	5 418	10,6
weibliche Gehülfen über 16 Jahre	2 657	55,9	1 980	39,2	118	4,9
männl. Lehrlinge über 16 Jahre	4 377	50,1	2 664	30,5	1 690	19,4
männl. Lehrlinge unter 16 Jahren	1 982	42,2	1 684	35,8	1 036	22,0

Im Einzelnen sind erhebliche Verschiedenheiten der Arbeitsdauer je nach den Gebieten, den Ortsklassen und den Größenklassen der Betriebe hervorgetreten. Im Allgemeinen verkürzt sich die Arbeitsdauer mit der steigenden Größe der Stadt und des Betriebes. Verhältnißmäßig ungünstigere Arbeitszeiten sind in den kleinen Städten und kleinen Betrieben sowie in denjenigen Komptoiren gefunden worden, in welchen die Arbeitszeit der Lehrlinge grundsätzlich länger festgesetzt ist als die der Gehülfen.

Bei den Ermittlungen über das Vorkommen der getheilten sowie der ungetheilten Arbeitszeit (englischer Tischzeit) hat sich herausgestellt, daß die letztere nur zeit noch in sehr geringem Umfang eingeführt ist (3,21 v. H. der Betriebe) und daß sie im Wesentlichen noch als eine Besonderheit norddeutscher Großstädte zu betrachten ist. Die Betriebe mit getheilter Arbeitszeit fangen in der Regel die Arbeit früher an und endigen sie später, als die Komptoire mit englischer Tischzeit, aber auch die letzteren schließen fast durchweg vor oder um 8 Uhr Abends. Nur in 1,49 v. H. der Komptoire mit getheilter Arbeitszeit wurde später als 8 Uhr Abends geschlossen. Bei englischer Tischzeit liegt der Komptoirschluß in der Mehrzahl der Komptoire — 54,67 v. H. — schon vor oder um 5 Uhr Abends, nur 61 Betriebe sind gezählt worden, die nach 6 Uhr Abends schließen. Die Dauer der Mittagspause in den Betrieben mit getheilter Arbeitszeit schwankt in der großen Mehrzahl der Fälle zwischen 1 und 2 Stunden. Besondere Tabellen sind in der Erhebung noch der Feststellung der Pausen außer der Mittagspause gewidmet. Solche Pausen werden bei getheilter Arbeitszeit in 23,78 v. H. der Komptoire gewährt. In 4,05 v. H. der Komptoire mit englischer Tischzeit fanden sich bestimmte Frühstücks- und Nachmittagspausen, insgesammt in der Dauer von 2 bis 1 Stunde. Eine Verlängerung der Arbeitszeit zu gewissen Zeiten des Jahres erfolgte bei 20,26 v. H. der Komptoire.

Besondere Tabellen geben Aufschluß darüber, in welchem Umfange Verlängerungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit an den Sonnabenden üblich sind. Verlängerungen kamen im Ganzen nur in 1,95 v. H. der befragten Betriebe vor, Verkürzungen dagegen in 7,85 v. H. In 33,03 v. H. der bearbeiteten Komptoire fand Sonntagsarbeit statt, die in der Mehrzahl der Komptoire (70 v. H.) über 2 Stunden nicht hinausging. Andererseits hat sich ergeben, daß die Mehrzahl desjenigen Personals, welches überhaupt zur Sonntagsarbeit herangezogen wurde, Sonntagsdienst an mehr als der Hälfte aller Sonntage hatte.

In 33,76 v. H. der Komptoire wurde regelmäßig, in weiteren 6,08 v. H. „auf Wunsch" Urlaub bewilligt. Die Lehrlinge stehen auch hier schlechter als die Gehülfen. In den Großstädten und Großbetrieben wird häufiger Urlaub gegeben als in den Kleinbetrieben und kleinen Städten, auch dauert in den Großstädten und Großbetrieben der gewährte Urlaub länger als in den anderen Orts- und Betriebsgrößenklassen. Relativ die günstigsten Verhältnisse in den von der Erhebung gefaßten Beziehungen haben sich in den Komptoiren des Geld- und Kredithandels ergeben.

Eine nach New-York gelangte Depesche aus Willemstad meldet, daß überall in Venezuela Aufruhr herrsche; die Zeitung „Tiempo", das leitende Blatt in Caracas, sei unterdrückt worden.

Hof- und Personal-Nachrichten.

Am Montag, den 5. d. M., Abends findet eine Trauerfeier für Seine Königliche Hoheit den verewigten Prinzen Georg von Preußen im Palais Höchstdesselben in der Wilhelmstraße statt. Nach der Feier folgt die Ueberführung der sterblichen Hülle des Prinzen nach der Dom-Interimskirche.

Seine Majestät der Kaiser wird, wie verlautet, die geplanten Reisen nach Schlitz und Donaueschingen jetzt nicht unternehmen.

Seine Majestät der Kaiser beehrte heute Nachmittag den Inspekteur Grafen Waldersee mit einem längeren Besuche und sprach dem Grafen Allerhöchstseine Glückwünsche zu dessen heutigem Geburtstage aus.

Regierungsassessor Dr. Schwendy in Königsberg ist dem Landrath Müller, sowie des Oberpräsidenten Nasse und des Regierungspräsidenten v. Holleufer feierlich eingewiesen.

Bei Auslegung des § 22 Ziff. 5 des alten Invalidbitäts- und Altersversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1889 war es seiner Zeit zweifelhaft geworden, ob für Lehrlinge der für erwachsene gewöhnliche Ortslohn festgesetzte ortsübliche Tagelohn bei Bemessung des Jahresbetrages der Invalidenrente auch dann in Ansatz zu bringen sei, wenn nach § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes in Verbindung mit Ortsstatut der für die Bemessung der Krankengelder maßgebende Betrag niedriger sei. Der Bundesrath hat sich nunmehr dahin entschieden, daß die Lehrlinge in Anwendung des § 8 Abs. 2 Ziffer 5 des neuen Gesetzes vom 13. Juli 1899 in Progressen; es ist jedoch letztlin streitig geworden, ob sie sich nur auf die Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Lehrlinge oder auch auf die Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Lehrlinge oder auch auf die Personen der dreitheiligen Ortsklassen gehörenden bezieht. Der Ausdruck hat sich nun in Ortsstatuten der Landkreise Apperlins zu Düsseldorf, nach einer Darlegung des Landraths Appellius zu Düsseldorf in Nr. 13 der „Arbeiter-Versorgung", folgender: Im Statut dort in Nr. 13 der „Arbeiter-Versorgung", folgender: Im Statut der Klassen: a) für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahren, b) für männliche unter 16 Jahren und für weibliche über 16 Jahren, c) für weibliche unter 16 Jahren. Die untere Verwaltungsbehörde wollte hinsichtlich der Verwendung von Beiträgen, die zur Invalidenversicherung die Lehrlinge in Anwendung des § 6 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes in die Klasse b einfinden, so nach § 8 für Lehrlinge der für jugendliche Personen (d. h. unter 16 Jahren) festgesetzte Tagelohnsatz maßgebend sei. Der Vorstand der Versicherungsanstalt rechte die Lehrlinge in Klasse a ein, indem er die Ansicht vertrat, daß die angezogene Bestimmung des § 8 K. V. G., wonach bei Feststellung des ortsüblichen Tagelohns es vielmehr einer ausdrücklichen Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut der Kasse bei Feststellung der einzelnen Klassen der Mitglieder und der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes nach Maßgabe des § 23 Ziff. 1 K. V. G. bedürfe. Die Festsetzung der Tagelöhne im Statut hätte, wenn die Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde zutreffend sein sollte, durchaus unten müssen: b) für männliche unter 16 Jahren, für weibliche über 16 Jahre und für männliche Lehrlinge, c) für weibliche unter 16 Jahren und für weibliche Lehrlinge. So lange eine solche Bestimmung im Statut nicht enthalten wäre, war nach Ansicht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung der Lehrlinge nach § 34 Abs. 2 Ziff. 1 K. V. G. die Klasse maßgebend, welche den durchschnittlichen Tagelohn für erwachsene Mitglieder über 16 Jahre festsetzte. Das Reichs-Versicherungsamt ist auf Anfrage der Auffassung des Vorstandes beigetreten. Diese Beurtheilung der vielfach streitigen Frage dürfte für weitere Kreise von Interesse sein.

Parlamentarisches.

Abgeordnetenhaus.

* Wie die „Berl. Pol. Nachr." versichern, dürften die für diese Session in Preußen noch beabsichtigten **Gesetzesvorlagen** bis zum Montag dem Landtage unterbreitet werden. Es werde danach ganz klar werden, daß ein Schluß der Landtagssession vor Pfingsten nicht beabsichtigt sei, da an eine Erledigung der noch ausstehenden Entwürfe in zwei Wochen füglich nicht gedacht werden könne.

Marine und Schiffahrt.

* Am Freitag Abend war vom hiesigen Haupt-Ausschuß des **Deutschen Flotten-Vereins** ein Vortragsabend im Bertpoven-Saale der „Philharmonie", an welchem etwa 1000 Personen theilnahmen, veranstaltet. Besonders zahlreich waren die Offizierkorps vertreten. Es wurde zum ersten Mal öffentlich über die Funkentelegraphie gesprochen. Prof. Flamm von der Technischen Hochschule Charlottenburg gab einen historischen Ueberblick über die Signal- und Sicht-Mittel, deren sich die Schiffahrt von den alten Griechen und Römern an bis zu unserer Zeit bedient hat. Indem er zum Schluß kurz auf die Einführung der Funkentelegraphie einging, führte er zu dem zweiten Theil des Vortrages über, den Ober-Ingenieur Arldt übernommen, und zu welchem die Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft eine vollständige funkentelegraphische Station nach dem System Slaby-Arco im Saale hatte errichten lassen. Herr Arldt gab eine wissenschaftliche Erklärung über die Entstehung und Verwendung der Funkentelegraphie und führte zum Schluß eine Anzahl von Lichtbildern vor, welche die bereits angelegten Stationen auf Schiffen sowie auf dem Lande darstellten. Lebhafter Beifall wurde den Vorträgen zu Theil.

Ausland.

Frankreich.

* **Aus Le Havre**, vom 30. April, wird der „Nat. Ztg." geschrieben: „Die Zahl der weiblichen Reichsangehörigen, die als Lehrerinnen, Bonnen, Köchinnen, Stubenmädchen, Kindermädchen in Le Havre und Umgegend Dienste nehmen, ist in stetem Wachsen begriffen. Sie haben aber oft zu klagen, daß ihre Herrschaften die getroffenen Abmachungen nicht innehalten und ihnen Dienste zumuthen, zu denen sie sich nicht verpflichtet haben. Meistentheils beruhen diese Beschwerden auf Mißverständnissen bei dem Engagement, das durch oberflächlichen Schriftwechsel mit oder ohne Betheiligung berufsmäßiger Vermittler in Deutschland stattfindet. Rechtsgültige Kontrakte werden selten abgeschlossen. Manche Dienstleistungen, die hier zu Lande als selbstverständlich angesehen werden, sind in Deutschland nicht als solche bekannt. Dies gilt hauptsächlich von den Obliegenheiten der Bonnen. Während man in Deutschland unter Bonne ein junges Mädchen versteht, dem die Pflege und vielleicht auch der Unterricht von Kindern anvertraut wird, ist in Frankreich eine Bonne ein Mädchen, das wohl zur Aufsicht über die Kinder, aber auch zur Verrichtung der meisten Hausarbeiten verwandt wird. In Folge dessen kommt es häufig vor, daß Mädchen in jugendlichem Alter, die eine gewisse Erziehung und Schulbildung besitzen, ein Engagement als Bonne, wie sie glauben, lediglich zur Beschäftigung mit Kindern abschließen, und dann, hier angekommen, Stuben fegen, scheuern, Wasser, Kohlen und andere schwere Gegenstände tragen müssen. Sie sind oft für diese Verrichtungen körperlich zu schwach und ruiniren außerdem ihr für grobe Arbeiten zu feine Kleidung. Sie glauben, daß ihnen unerhörte Zumuthungen gemacht werden, und wollen ihren Dienst sofort verlassen. In der Regel haben sie sich aber vorher anheischig gemacht, das ihnen gezahlte Reisegeld zurückzuerstatten, falls sie vor Ablauf eines oder zweier Jahre fortgehen sollten. Sie müssen also einige Monate im Dienst bleiben, nur um das Reisegeld zu erübrigen. Der Lohn, für den sich die deutschen Bonnen zu verdingen pflegen, ist obnehin im Verhältniß zu den übrigen Löhnen in Frankreich zu gering. Er beträgt ungefähr 25 Fr. für den Monat, während ein hiesiges Stubenmädchen (femme de chambre) 30 bis 40 Fr. und eine Köchin 40 bis 50 Fr. erhält. Eine weitere Veranlassung zu Mißbelligkeiten liegt oft darin, daß die weiblichen Reichsangehörigen, die sich im Hause und Dienste von Beamten und Offizieren befinden, diesen bei vorkommenden Versetzungen nicht nach denen neuen Wohnort folgen wollen. Es ist zu wünschenswerth, daß diese Verhältnisse in Deutschland bekannt werden und die Personen, die in Frankreich Privatdienste nehmen wollen, darauf hingewiesen werden, einen bündigen schriftlichen Kontrakt abzuschließen."

Reichstags-Verhandlungen.

181. Sitzung vom 3. Mai 1902. 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: Graf v. Posadowsky, Niederding.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache, welche die Mitglieder stehend anhören: Se. Majestät der Kaiser und Sein hohes Haus sind durch den gestern erfolgten Tod Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg von Preußen in tiefe Trauer versetzt worden. Um die herzliche Antheilnahme des Reichs-Trauer versetzt worden. Um die herzliche Antheilnahme des Reichs-tages an dem Schmerz unseres Kaiserlichen Herrn und Seines hohen Hauses auszudrücken, bitte ich um die Ermächtigung, Se. Majestät Hauses auszudrücken, bitte ich um die Ermächtigung, Se. Majestät dem Beileid und Theilnahme durch die Beileidsempfindung des durch die beiden Vizepräsidenten und mich als Beileidsempfindung des durch die beiden Vizepräsidenten und mich als Beileidsempfindung des Reichstages aussprechen zu dürfen. Ich konstatire das Einverständniß des Reichstages.

In der Generaldiskussion dritter Lesung des G.G., betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung (Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse) erklärt auf eine Anfrage des Abg. Hegmann (Frs. Vp.)

Abg. Ed. Rath v. Tischendorf: Nach der Anschauung des Reichsgerichts hat in dem Falle, daß der Beleidigte die Privatklage am Ort seines Wohnsitzes erhoben hat, und die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, der Staatsanwalt die Klage nicht beim Schöffengericht, sondern beim Landgericht zu erheben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine Anfrage des Abg. Esche aus der zweiten Lesung beantworten. Dieser erwähnte eine Petition des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins. Diese Petition wünsche, daß das Gericht des Wohnsitzes des Beleidigten auch dann zuständig sein könnte, wenn kein abonnirter Exemplar der Zeitung an den Wohnort des Beleidigten gelangt ist, sondern wenn es von Freundeshand, durch Bobbett oder durch den Beleidigten selbst an seinen Wohnsitz gelangt ist. Diese Beschränkung ist unbegründet. Nach der Anschauung des Reichsgerichts ist zur Zeit der Gerichtsstand der begangenen That begründet überall da, wo die Druckschriften hinkommen. Dieser Grundsatz soll nur insoweit durchbrochen werden, als der Erscheinungsort zusammenfällt mit dem Wohnsitz des Beleidigten. Daraus folgt ganz klar, daß von einer Verbreitung nur in dem Sinne die Rede ist, wie sie nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes begründet ist. Das trifft aber auf diejenigen Fälle, die die Anfrage im Auge hat, nicht zu. Auch das Reichsgericht hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Der Entwurf wird darauf endgültig in der Fassung der zweiten Lesung angenommen und die Petition des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins für erledigt erklärt.

Es folgt die dritte Berathung des G.G., betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.

Abg. v. Waldow (kf) hat folgende Resolution vorgeschlagen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erwägungen darüber anstellen zu lassen, welche Mehrkosten entstehen würden, falls der bei Unterbringung von Truppen außerhalb der Garnison zu zahlende Naturalquartierlervis künftig auch in denjenigen Orten nach den Sätzen der II. oder der III. Servisklasse berechnet werden würde, welche sich nach der bestehenden Eintheilung in den Servisklassen IV und V befinden.

In der Generaldiskussion bemerkt

Abg. Hofmann-Dillenburg (nl.): Wenn die verbündeten Regierungen die andermeitige Regulirung des Wohnungsgeldzuschusses bei Gelegenheit dieser Vorlage nicht in Angriff genommen haben, so hätten sie doch mindestens den Nachweis führen müssen, daß die 1873 aufgestellten, also bald 30 Jahre alten Wohnungsgeldzuschußsätze für die einzelnen Servis- und Rangklassen heute unter den völlig veränderten Verhältnissen ausreichen und gerecht normirt sind. Das ist aber nicht einmal versucht worden. Redner geht dann auf die Bestimmungen und Voraussetzungen einer richtigen und gerechten Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses für die einzelnen Orte und Beamtenklassen näher ein. Der Tarif für die Wohnungsgeldzuschüsse sei unter allen Umständen ebenfalls reformbedürftig, das Gesetz vom 30. Juni 1873 müsse überhaupt fallen und eine ganz neue Regelung getroffen werden. Bei der neuen Fixirung der Normalsätze müßten die Theuerungsverhältnisse der Orte ebenso wie die Einkommensverhältnisse der einzelnen Beamtenkategorien, namentlich der Unterbeamten, mehr als bisher berücksichtigt werden. Im Einzelnen werden die Darlegungen des Redners bei seinem schwachen Organ auf der Journalistentribüne nicht verständlich.

Abg. Eickhoff (Frs. Vp.): Nach den neuen „Grundsätzen für die Eintheilung der einzelnen Orte in die verschiedenen Servisklassen", wie sie die Vorlage zum Schlusse angiebt, kann zwar „die Bedeutung, welche die Klasseneintheilung für die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse hat, an sich die Einreihung einer Ortschaft in eine andere als die bisherige Servisklasse nicht rechtfertigen. Indessen bieten die thatsächlich gezahlten Miethspreise einen gewissen Anhalt für die Beurtheilung des Werthes der Quartierleistung und sind deshalb in entsprechender Weise mit zu berücksichtigen." Daraus ergiebt sich doch, daß die thatsächlichen Miethspreise einen Einfluß auf die neue Klasseneintheilung geübt haben, die uns unterbreitet worden ist. Unser Antrag zweiter Lesung, diese neue Klasseneintheilung wenigstens für die Wohnungsgeldzuschüsse in Kraft zu setzen, ist also zu Unrecht von dem Vorredner in zweiter Lesung bekämpft worden, der sonderbarer Weise ausführte, wir hätten umgekehrt nur für den Servis die neue Klasseneintheilung adoptiren sollen. Der Resolution von Waldow zu widersprechen, haben wir keinen Anlaß. Die erste Aufgabe der Gesetzgebung muß sein, den Personalservis aufzubessern und den Naturalservis zu erhöhen, die nächste Aufgabe, die Normalsätze für die Wohnungsgeldzuschüsse, welche längst nicht mehr ausreichend sind, den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu reformiren.

Abg. Dr. Hahn (B. d. L.): Die wirthschaftliche Entwicklung macht es nöthig, daß in kürzeren Zeiträumen als bisher Revisionen des Tarifes vorgenommen werden. Im Jahre 1897 hat die Kommission des Hauses selbstständig erhebliche Aenderungen in der Klasseneintheilung vorgenommen. Diesmal ist das leider nicht möglich, weil man die Klasseneintheilung überhaupt nicht in Berathung genommen hat. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Rothwendigkeit, Darlehnse in eine höhere Klasse zu versetzen, weil in Kurhaben, Städte und den übrigen